



Land- u. forstw. Fachschule HATZENDORF

mit Eigenleistungsprüfanstalt Kalsdorf

8361 Hatzendorf 110 - Tel.: 03155/2252 Fax: 3644

Bankverbindung: RB Region Fehring - Kto.: 949

Heimordnung

der Land- u. Forstw. Fachschule HATZENDORF

1. Verhalten im Heim

Die Bestimmungen der Schulordnung über das Verhalten der Schüler in der Schule gelten sinngemäß für das Verhalten im Heim.

2. Ordnung

1. Die Räume des Heimes und deren Einrichtungen (Schülerkasten, Garderobenschrank u. dgl.) sind stets in Ordnung zu halten. In den Waschräumen und WC-Anlagen ist besonders auf Reinlichkeit zu achten.
2. Für abhanden gekommene Gegenstände und Geldbeträge wird keine Haftung übernommen.
3. Schlaf- und Aufenthaltsräume dürfen weder mit Arbeitskleidung noch mit Straßenschuhen betreten werden.

3. Hygiene

1. Auf sorgfältige Körperpflege ist zu achten. Dazu gehören u. a. täglich gründliches Waschen und Zahnpflege.
2. Zum Schlafen sind Schlafanzüge zu verwenden, niemals jedoch tagsüber getragene Wäsche.
3. Die Bettwäsche muss vierzehntägig gewechselt werden.

4. Rundfunk und Fernsehen, elektrische Geräte und technische Einrichtungen

1. Die Mitnahme und Verwendung privater Fernseher, Kaffeemaschinen u.dgl. ist nicht gestattet.
2. Das Installieren von Lichtleitungen, die Anbringung zusätzlicher Beleuchtungskörper und die Verwendung sonstiger Elektrogeräte mit Ausnahme von elektrischen Rasierapparaten, Haartrockner und Radios sind verboten.
3. Eigenmächtiges Bedienen und Reparieren vorhandener technischer Einrichtungen ist den Schülern untersagt.
4. Der Fernsehapparat ist außerhalb der festgesetzten Fernsehzeiten nur bei den vom Lehrer bzw. Erzieher ausgewählten Sendungen zugänglich. Ein eigenhändiges Bedienen außerhalb der festgesetzten Fernsehzeiten ist nicht erlaubt.
5. Bei missbräuchlicher Verwendung bzw. zur Wahrung der Nachtruhe kann die Verwahrung von Handys und Laptops verlangt werden.

5. Internatsbeaufsichtigung

Grundsätzlich werden die Schüler während des Aufenthaltes in der Schule und im Internat beaufsichtigt. Während der unterrichtsfreien Zeit (Fensterstunden) und in der Freizeit (am Nachmittag) während des Internatsaufenthaltes entfällt die Aufsichtspflicht. Damit soll die Erziehung des Schülers zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gefördert werden.

6. Internatsgebühren

1. Die Internatsgebühren sind zu den festgesetzten Terminen zu entrichten. Bei Säumnis wird eingemahnt und eine neuerliche Frist gesetzt. Wird die Zahlung auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht geleistet, hat dies den Ausschluss aus dem Internat zur Folge.

2. Geldersatz für nicht eingenommene Verpflegung kann nur dann gewährt werden, wenn der Schüler längere Zeit (z.B. Spitalsaufenthalt) vom Internat abwesend ist.
3. Bei Ausschluss aus dem Internat wird ausständiges Kostgeld bis zum Tage des Ausschlusses eingefordert.

7. Ausgang und Beurlaubung

1. Ausgang und Beurlaubung werden nur bei ordentlichem Verhalten und entsprechendem Lernerfolg gewährt.
2. Um jede Beurlaubung, die sich über den Schul- und Heimbereich hinaus erstreckt, ist schriftlich (Vordruck) spätestens am Freitagvormittag für die folgende Woche, wie im § 4 (1.) der Schulordnung beschrieben, anzusuchen. Bei Beurlaubungen sind das Verlassen des Schul- und Heimbereiches und die Rückkehr dem Diensthabenden zu melden; verspätetes Eintreffen ist zu rechtfertigen.
3. Wenn ein minderjähriger Schüler einen Urlaub nicht bei seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten verbringt, so ist das Ansuchen von den Eltern oder Erziehungsberechtigten vorab zu unterschreiben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Schüler Besuche, Berg- und Schitouren, Badeausflüge sowie sonstige mit Gefahren verbundene sportliche Betätigungen durchführen will.
4. Die Mitnahme vom eigenen KFZ ist von der Genehmigung der Direktion, die auch den Einstellplatz zuweist abhängig. Die KFZ dürfen nur zur An- und Abreise verwendet werden. Für Schadensfälle, die im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug entstehen, wird keine Haftung übernommen.

8. Erkrankungen und Unfälle

1. Erkrankungen und Unfälle sind sofort dem Diensthabenden zu melden.
2. Die ärztliche Betreuung wird von der Heimleitung veranlasst. Eine eventuelle Einweisung in das Krankenhaus geschieht auf ärztliche Anordnung. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schülers bzw. dessen Versicherung.

9. Schülerdienste

Die den Schülern übertragenen Dienste sind im Interesse der Gemeinschaft verantwortungsbewusst durchzuführen. Es ist eine kameradschaftliche Pflicht, diese Dienste zu unterstützen.

10. Anordnungen im Rahmen des Erziehungsauftrages

Die Lehrkräfte und Erzieher sind berechtigt, Schülern, deren Verhalten zu beanstanden ist oder deren Lernerfolg zu wünschen übrig lässt, besondere Weisungen und Anordnungen im Rahmen des Erziehungsauftrages zu geben.

11. Disziplinaire Maßnahmen

1. Bei Verstößen bzw. Vergehen gegen die Heimordnung gelten die Bestimmungen des § 10 der Schulordnung sinngemäß.
2. Wird eine Zurechtweisung ausgesprochen, kann als zusätzliche erzieherische Maßnahme ein Ausgehverbot bzw. ein Dienst an der Schulgemeinschaft (Sonderdienst) verhängt werden.
3. Bei Erteilung einer Androhung des Antrages auf Ausschluss werden als zusätzliche Strafe ein längeres Ausgehverbot in Verbindung mit einem Dienst an der Schulgemeinschaft (Sonderdienst) bzw. eine Urlaubssperre verhängt.
4. Der Ausschluss aus der Schule hat den Ausschluss aus dem Heim zur Folge.
5. Als disziplinaire Maßnahme kann auch ein befristeter oder vollkommener Ausschluss aus dem Internat erfolgen.

12. Anordnungen der Heimleitung

Sonstige Anordnungen der Direktion (Tageseinteilung, Ordnungsdienst u.dgl.) sind ebenso verbindlich wie die Heimordnung.

13. Kenntnis der Heimordnung

Die Schüler haben durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Heimordnung zu bestätigen. Bei minderjährigen Schülern ist auch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Daten für schulische Zwecke verarbeitet werden. Nähere Informationen unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>